
Nr. 23-11 Leistungsvereinbarungen Gemeinde Oberweningen; Verabschiedung

Ausgangslage

Die bisher durch die einzelnen Forstbetriebe erbrachten Leistungen werden ab 1. Januar 2023 durch die neu gegründete interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» erbracht.

Die Betriebsleitung hat zusammen mit dem Ausschuss folgende Leistungsvereinbarungen entworfen:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung individuell
- Leistungsvereinbarung Grundleistungen

Erwägungen

Gemäss Art. 7 Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» regelt der Forstbetrieb die Leistungen und Abgeltungen in Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.

Der Vorstand beschliesst:

1. Folgende Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Oberweningen werden genehmigt:
 - Leistungsvereinbarung Revier
 - Leistungsvereinbarung individuell
 - Leistungsvereinbarung Grundleistungen
2. Der Betriebsleiter wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Mitteilung an (Beilage Leistungsvereinbarungen):
 - Betriebsleitung
 - Aufsichtsrat
 - Gemeinderat Oberweningen
 - Akten

FORSTBETRIEB WEHNTAL


Theres Galli
Präsidentin


Jonas Sollberger
Betriebsleitung

Versand: **23. JAN. 2023**

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

3. Gemeinderatssitzung vom 07. Februar 2023, Geschäft Nr. 2022-237

**2023.26 F5.A Behörden, Gremien
Neue interkommunale Anstalt "Forstbetrieb Wehntal":
Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde
Oberweningen für Forstdienstleistungen -
DiskussionGenehmigung**

1. Sachverhalt

Mit dem Beschluss der beteiligten Gemeinden im Wehntal für die Beförderung eine interkommunale Anstalt (IKA) zu gründen – stehen die Neuverhandlungen der bisherigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden an.

Zur Gründung der neuen IKA hat die Gemeinde Oberweningen mit der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 mit 472:108 Stimmen deutlich ja gesagt.

Mit der Genehmigung des Anstaltsvertrags durch den regierungsrätlichen Beschluss Nr. 1613 vom 14. Dezember 2022 erhält die IKA ihre eigene Rechtspersönlichkeit. Damit geht die Kündigung der bestehenden Leistungsvereinbarungen mit dem Forstbetrieb Wehntal einher. Der designierte Anstaltsleiter hat bereits Entwürfe der neuen Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Oberweningen als Bestellerin ausgearbeitet, diese liegen als Sitzungsunterlagen vor.

2. Erwägungen

Das Verhältnis der Organisation „Forstbetrieb Wehntal“ und der Gemeinde soll mittels folgenden Leistungsvereinbarungen (LV) geregelt werden:

1. LV komunalen Forstdienst
2. LV individuelle Leistungen
3. LV Grundleistungen Waldbewirtschaftung

Die Aufzählung der Aufgaben, die in den Grundleistungen enthalten sind, ist abschliessend. Dasselbe gilt für die Aufzählung der Revierleistungen. Diese beiden Leistungsvereinbarungen sollten bei allen Reviergemeinden praktisch identisch ausfallen. Schliesslich werden diese Leistungen mit einem fixen Flächenbeitrag abgegolten.

Die Aufzählung mit den individuellen Leistungen entspricht den Mindestleistungen, es ist durchaus möglich, dass hier im Laufe der Zeit noch zusätzliche Leistungen eingekauft werden. Es ist auch so, dass verschiedene Leistungen noch nicht genau beziffert werden können, so z.B. die Unterstützung des Werkbetriebs Schöffliisdorf-Oberweningen.

Die heute vorliegenden unterschriftsfertigen Leistungsvereinbarungen entsprechen den Vorstellungen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarungen werden in vorliegender Fassung genehmigt und zuhanden der Vereinbarungspartner verabschiedet.
2. Mitteilung an:
 - IKA Forstbetrieb Wehntal
 - Forstvorsteherin
 - Gemeinderatskanzlei zur Vertragsablage
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Melissa Hösli-Vorrasi
Vizepräsidentin



Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 13. FEB. 2023

LEISTUNGSVEREINBARUNG KOMMUNALER FORSTDIENST

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Oberweningen (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Oberweningen Dorfstrasse 6 8165 Oberweningen
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Kantonales Waldgesetz (§26 in Verbindung mit §28 und §30)
- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 7)

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte, gemäss §26 KWaG, ihre Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen. Der Leistungsauftragnehmer ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben des kommunales Forstdienstes sind gemäss §28. KWaG:

- unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer (z.B. Waldbereisungen),
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

1.3 Vergütung

Laut §30. KWaG trägt die Gemeinde die Kosten des Forstreviers. Die Abgeltung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes erfolgt in Flächenpauschalen, getrennt nach Privatwald und Gemeindewald. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers, unter Zustimmung des Aufsichtsrats, jährlich fest.

1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 7. Februar 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher
Gemeindepräsident

Kaspar Zbinden
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**



Theres Galli
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

2020-2021

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Oberweningen (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Oberweningen Dorfstrasse 6 8165 Oberweningen
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 9).

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

- Unterhalt der Waldstrassen
- Unterhalt von Waldhütten, Feuerstellen, Ruhebänken im Wald, sowie weiterer Erholungseinrichtungen im Wald
- Holzerntearbeiten und Gartenholzernten ausserhalb des Waldes
- Belieferung mit Holzprodukten, Brennholz, Christbäumen, Deckkästen etc.
- Der Betriebsleiter ist Leiter des Werkbetriebs Oberweningen - Schöfflisdorf
- Unterstützung des Werkbetriebs Oberweningen – Schöfflisdorf (inkl. Pikett)
- Unterhalt von Fliessgewässern
- Stellt die Neobiotakontaktperson und den Feuerbrandkontrolleur
- Koordiniert das Neophytenmanagement auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Weitere Arbeiten werden nach Vereinbarung ausgeführt

1.4 Absprache

Die Arbeiten werden in Absprache zwischen dem zuständigen Ressortvorstand der Leistungsauftraggeberin und dem Betriebsleiter des Leistungsauftragnehmers ausgeführt.

1.5 Vergütung

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt in Regie. Die entsprechenden Stundenansätze legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers im Tarifblatt jährlich fest. Das Tarifblatt wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

1.6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 7. Februar 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher
Gemeindepräsident

Kaspar Zbinden
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB WEHTAL



Theres Galli
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

LEISTUNGSVEREINBARUNG Grundleistungen Waldbewirtschaftung

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Oberweningen (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Oberweningen Dorfstrasse 6 8165 Oberweningen
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 8)

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Aufgaben des forstlichen Grundauftrags (Waldpflege, Erholung, Sicherheit) durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Leistungsauftragnehmer erbringt für die Leistungsauftraggeberin folgende Leistungen:

- Pflege der Wälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus
- Stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Natur, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können
- Führt in geeigneter Form eine Brennholzgant für die Bevölkerung durch
- Führt in geeigneter Form einen Christbaumverkauf für die Bevölkerung durch

1.4 Vergütung

Die Abgeltung der Aufgaben der Grundleistungen in der Waldpflege erfolgt in Flächenpauschalen, die sich nach der Grösse des Gemeindewaldes richtet. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Leistungsauftragnehmer unter Zustimmung des Aufsichtsrats jährlich fest.

1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 7. Februar 2028

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher
Gemeindepräsident

Kaspar Zbinden
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**



Theres Galli
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien